

Checkliste zur Schulöffnung unter Beachtung der Hygieneregeln an Schulen

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter, liebe Kolleg*innen,
mit der schrittweisen Öffnung der Schulen kommen auf Schulleitungen und pädagogisches Personal täglich neue Herausforderungen hinzu. Die eigentlich notwendigen Unterstützungssysteme von Schulen sind vielfach nicht vorhanden. Aus diesem Grund bemühen wir uns, Ihnen eine Checkliste zur Öffnung von Schulen in kurzer prägnanter Form vorzulegen.

1. Gefährdungsbeurteilung

Die eigentliche Gefährdungsbeurteilung von Schulen liegt für „normale“ Zeiten Dank der Unterstützung von mas meistens vor. Die Umstände der Corona-Pandemie erfordern jedoch eine Aktualisierung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung. Grundlage dafür ist der § 5 des Arbeitsschutzgesetzes:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

§ 5

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2)

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,*
- 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,*
- 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,*
- 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,*
- 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,*
- 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.*

2. Checkliste prüfen

Folgende Dokumente stehen zur Verfügung:

- Erlass zur Schulöffnung in Sachsen-Anhalt
- Ministerschreiben vom 04.05.2020 zur Schulöffnung
- drei Gutachten vom Arbeitsrechtler Professor Kohte zu Schulöffnung, Umgang mit Risikogruppen und Mindestabständen
- Hygieneplan des Landes entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Rahmen der Notbetreuung während der Coronapandemie
- Reinigungsplan zur Notbetreuung
- Reinigungsplan zur Notbetreuung an Förderschulen
- Plakate: Niesen und Husten / Hände waschen
- Hinweise zur Oberflächenreinigung

Bei der Gefährdungsbeurteilung sollten im Hinblick auf die Pandemie folgende Punkte vor Wiedereröffnung geprüft werden:

Check	Hinweise	Ja	Nein
Schulorganisation			
Der Hygieneplan wurde im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung des Personalrates angepasst?	§§ 59, 65 PersVG LSA		
Die Beschäftigten wurden darüber belehrt?			
Es gab eine Belehrung der Schüler*innen mit Hinweisen zu Raum- und Pausenplan. Toilettenbegrenzung und Hinweise zum Händewaschen sowie Niesetikette?			
Der Raumplan ist den Beschäftigten und Schülern bekannt?			
Pausenregelungen wurden besprochen und tragen der Gegebenheit Rechnung, dass das Aufeinandertreffen von Schülern zu entzerren ist?			
Die COVID-Plakate sind gut sichtbar angebracht?	Plakat Händewaschen Plakat Niesen / Husten		
Es fanden Absprachen mit dem Lieferanten des Schulessens statt?			
Bei der Einnahme des Schulessens werden Abstandsregeln eingehalten? ggf: -zusätzlicher Raum -zeitversetzte Einnahme			
Die Eltern/Schüler sind über getroffene Änderungen informiert (Elternbrief) und haben einen Ansprechpartner?			
Gebäude, Räume			
In den wichtigsten Bereichen der Schule gibt es Möglichkeiten zur Händedesinfektion? ACHTUNG! Desinfektionsmittel gehören nicht in Kinderhände!	Gutachten Teil III Prof. Kohte zu Schutzabständen		
Es gibt in den Klassen- und Sanitarräumen funktionsfähige Waschbecken, Flüssigseife und Handtuchspender?			
Die Fenster in den Räumen können geöffnet werden?			
Es ist sichergestellt, dass die Räume nach den Unterrichtsstunden ausreichend stoßgelüftet werden (10min)?			
Toiletten und Nebenräume werden durch Zuordnung klarer Verantwortungsbereiche durch Beschäftigte der Schule oder des Trägers gelüftet?			
Gruppengrößen und Räume wurden so gestaltet, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann?			
Im Schulgebäude gibt es sichtbare Hinweise zu den Hygiene- und Abstandsregeln?	ggf. Bodenmarkierungen anbringen		
Abstandsregeln sind auch im Lehrerzimmer sichergestellt?			
Pädagogische Beratungen finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln statt?			
Gibt es Zugangsbeschränkungen für schulfremde Personen?	Beim Betreten ist schriftliche Erfassung mit Angabe von Namen, Anschrift, Tel.-Nr. listenmäßig sicherzustellen		

Reinigungsplan/Reinigungsleistung			
Abstimmung mit dem Schulträger, dass die Reinigung entsprechend der DIN 7740 (Reinigungsleistung Schule) erfolgt?			
Stehen Desinfektionsmittel und Flüssig-seige in ausreichender Anzahl zur Verfügung?			
Gibt es Einmalhandschuhe? Nutzung vorgeschrieben bei: -Erster Hilfe -Entfernung von Erbrochenem Flächenreinigung danach beachten!			
Tägliche Leerung der Abfallbehälter?			
Mund-und-Nasen-Schutz			
Schüler und Eltern sind informiert, dass das freiwillige Tragen von Masken im Unterricht und den Pausen möglich ist, jedoch die Masken selbst beschafft werden müssen?			
Arbeitgeber stellt Masken für die Beschäftigten insbesondere zum Tragen außerhalb des Unterrichtsraumes zur Verfügung?	Anmerkung unter der Tabelle		
Risikopersonen	§ 4 Nr. 6 ArbSchG zum Schutz besonderer Risikogruppen		
Sowohl Schüler als auch Lehrer sind über ihre Rechte als Risikopersonen informiert?	Gutachten Teil II von Prof. Kohte zum Umgang mit Risikopersonen		
Beschäftigte kennen Ansprechpartner dazu beim mas?			
Beschäftigte wurden darauf hingewiesen, dass auch Atteste des Haus- bzw. Facharztes anerkannt werden?			
Beschäftigte der Risikogruppen werden freiwillig im Präsenzunterricht eingesetzt?			
Beschäftigte der Risikogruppen werden ausschließlich im Distanzlernen eingesetzt?	eine freiwillige Wunschvorsorge nach § 5a ArbMedVV ist anzubieten.		
Regelungen für Beschäftigte/Schüler mit Krankheitssymptomen	Hygieneplan entsprechend des IfSG siehe Anhang		
Ist sichergestellt, dass betroffene Kinder bei Erkennen von Symptomen in einem extra Raum warten um dann von den Eltern abgeholt zu werden?			
Ist sichergestellt, dass dieser Raum danach nicht mehr benutzt bzw. gereinigt/desinfiziert wird?			

Anmerkung zum Tragen der Masken: Der Lehrerhauptpersonalrat wie auch die Lehrerbezirkspersonalräte teilen nicht die Auffassung des Bildungsministeriums bzw. Landesschulamtes, dass an Schulen keine Maskenpflicht bestünde. Die Personalräte weisen darauf hin, dass bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes nach Eindämmungsverordnung Masken getragen werden sollen. Ministerium und Landesschulamts vertreten die Auffassung, dass die Schulleitungen vor Ort auf Einhaltung des Mindestabstandes achten und deshalb keine Masken für das pädagogische Personal nötig seien.

Unter „Masken“ werden textile Barrieren im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes und keine medizinischen Masken verstanden.

3. Hinweise

Falls Sie nicht alle Punkte im grünen Bereich beantworten können und aus Ihrer Sicht auch keine Abhilfe möglich ist, schicken Sie die ausgefüllte Liste an den zuständigen schulfachlichen Referenten und fordern entsprechende Hilfe ein. Insofern dieser auch nicht abhelfen kann, besteht die Möglichkeit der Remonstration an die Direktorin des Landesschulamtes.

Wir empfehlen, in diesem Falle eine Kopie zu Ihrer Absicherung an den zuständigen Lehrerbezirkspersonalrat zu übersenden.

Ingo Doßmann | Kerstin Hinz

Vorstandsbereich Allgemeinbildende Schulen im
GEW- Landesvorstand Sachsen-Anhalt